



Landratsamt Greiz

Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Arbeitsanweisung des Landratsamtes Greiz für die Bereitstellung von Lehrbüchern für Lehrkräfte

Diese Arbeitsanweisung basiert auf dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 12. März 2013 – 9 AZR 455/11 sowie auf der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der Kommunalen Spitzenverbände vom November 2016.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes begründet, dass es einem angestellten Lehrer grundsätzlich nicht zumutbar ist, die Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmitteln, die zur sachgerechten Durchführung des Unterrichts zwingend erforderlich sind, selbst zu tragen.

Bei Lehrbüchern handelt es sich um solche Arbeitsmittel, nämlich um Bücher, die eine Zulassung durch Beschluss der zuständigen Fachkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz erhalten haben.

Folgende Arbeitsschritte sind zu gehen:

1. Die Lehrkräfte melden den Bedarf für das im Unterricht benötigte Lehrbuch schriftlich beim Schulleiter an. Diesem Antrag sind:
 - die Zulassung des Lehrbuches (Beschluss der zuständigen Fachkonferenz, Beschluss der Schulkonferenz),
 - die schriftliche Erklärung der Lehrkraft, dass ihr das Lehrbuch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wurde

beizufügen.

2. Der Schulleiter fasst die Anträge der Lehrkräfte auf dem Formblatt A zusammen und leitet dieses, inklusive der o. g. Nachweise, an den Schulträger bis spätestens eine Woche nach Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien weiter.
Dem Schulträger obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob das Lehrbuch für die Lehrkraft angeschafft wird.
3. Die Beschaffung, Inventarisierung und Verwaltung der Lehrbücher für die Lehrkräfte erfolgt zentral über die Bibliothek des Landratsamtes Greiz oder über die Schulbibliothekarische Arbeitsstelle, die sich derzeit an der Schulbibliothek des „Ulf-Merbold-Gymnasiums“ Greiz befindet.
4. Eine Finanzierung erfolgt generell über den Haushalt der jeweiligen Schule, die den Bedarf angezeigt hat. Da eine Budgeterhöhung nicht möglich ist, werden zum Zeitpunkt der Bedarfsanmeldung die entsprechenden finanziellen Mittel im Schulhaushalt durch das Landratsamt, Sachgebiet Haushalt, Bildung und Teilhabe gebunden und verwaltet. Dem Schulleiter ist eine Verfügung der gebundenen Teilsumme untersagt.
5. Lehrbücher sind Leihexemplare und bleiben im Eigentum des Landratsamtes Greiz. Einträge, Notizen u. ä. sind nicht zulässig. Das Buch ist auch im Übrigen in einem einwandfreien Zustand zu belassen.
6. Die maximale Ausleihzeit beträgt ein Schuljahr. Die Rückgabe erfolgt jährlich bis spätestens zum Beginn der Sommerferien des jeweiligen Schuljahres. Erfolgt keine Rückgabe oder befindet sich das Lehrbuch zum Zeitpunkt der Rückgabe in einem Zustand, der nicht einwandfrei im Sinne der Ziffer 5 ist, ist der Entleiher zum Schadensersatz verpflichtet.

Greiz, den.....

Thomas Enke
Amtsleiter
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport